

- A. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1sten November 1837 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landesheile auf

- a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
- b) das Fürstenthum Lippe,
- c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
- d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,
- e) das Königlich Preussische Amt Lügde,
- f) auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverischen Amtes Zellerleben,

und zwar, was die unter b. bis e. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen seyn wird,

und

2. rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landesheile auf das